



GUT BERATEN
HANDELN.

MWST-GESETZ

TEILREVISION PER 1.1.2025

Solche Gesetzesänderungen können verschiedene Aspekte der Mehrwertsteuerregelungen betreffen: z.B. Steuersätze, Steuerbefreiungen, Meldepflichten und weiteres mehr. Das Parlament hat die Teilrevision des MWSTG im Juni 2023 angenommen. Das Inkrafttreten der Revision erfolgt per 1. Januar 2025. Neu müssen die Versandhandelsplattformen alle Lieferungen von Waren deklarieren und versteuern, die über ihre Plattform abgewickelt werden und in die Schweiz gelangen. GILT NICHT MEHR: wenn sie mit Kleinsendungen (MWST-Betrag unter 5 CHF) mindestens 100 000 CHF Umsatz erzielen. Online-Versandhandelsplattformen sollen zukünftig als Leistungserbringerinnen gelten und somit mehrwertsteuerpflichtig werden.

GESETZESÄNDERUNGEN PER 1.1.2025

Ort der Dienstleistung Art. 8, Abs. 2 MWSTG (Erbringerortsprinzip)

- lit. b (Reisebüros): neu wird dieser Absatz nur noch die durch Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Ort, an dem das Reisebüro Sitz der Betriebsstätte hat, anzuwenden.
- lit. c (DL auf den Gebieten Kultur, Künste, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung usw.): neu nur noch anwendbar, wenn die Leistungen unmittelbar gegenüber vor Ort physisch anwesenden Personen erbracht werden (der Ort, an dem diese Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt werden).

Bei Online-Unterrichtungen ist somit Art. 8 Abs. 1 MWSTG (Empfängerortsprinzip) anzuwenden.

Nicht Entgelt Art. 18 Abs. 3 MWSTG

Neu: von Gemeinwesen ausgerichtete Subventionen sollen nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, wenn sie zur Erfüllung grundlegender gesetzlicher Aufgaben ausgerichtet werden. Bezeichnet ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel gegenüber dem Empfänger oder der Empfängerin ausdrücklich als Subvention oder als anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag, so gelten diese Mittel als Subvention oder als anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a.

Ausgenommene Leistungen Art. 21, Abs. 2 MWSTG

- Ziff. 2: Spitalbehandlungen und die ärztliche Heilbehandlung in Spitälern im Bereich der Humanmedizin die von Spitälern, Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik erbracht werden. Neu zusätzlich: gehören auch das Zurverfügungstellen von Infrastruktur an Belegärzte in Ambulatorien und Tageskliniken dazu.
- Ziff. 3bis (neue Ausnahme): Leistungen der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen, sogenannte «Managed Care» Leistungen.

- Ziff. 8: Leistungen von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, von Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Betreuungs- und hauswirtschaftlichen Leistungen) der privaten Spitex und von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen. Neu: Diese Organisationen müssen nicht mehr gemeinnützig sein.
- Ziff. 11 lit. a: neu Weiterbildung statt Fortbildung
- Ziff. 12: das Zurverfügungstellen von Personal durch nichtgewinnorientierte Einrichtungen für Zwecke der Krankenbehandlung. Neu gilt dies nicht mehr nur für religiöse oder weltanschauliche Einrichtung.
- Ziff. 14bis (neue Ausnahme): für die Zulassung zur aktiven Teilnahme an kulturellen Anlässen verlangte Entgelte (z.B. Einschreibegebühren) samt den darin eingeschlossenen Nebenleistungen.
- Ziff. 19 lit. g (neue Ausnahme): das Anbieten von Anlagegruppen von Anlagestiftungen nach BVG und das Verwalten von Anlagegruppen.
- Ziff. 28 lit. c: die Leistungen zwischen Anstalten oder Stiftungen sind nicht mehr ausschliesslich auf die Gründung abgestellt, sondern darauf, dass deren Gründer oder Träger ausschliesslich Gemeinwesen sind.
- Ziff. 31 (neue Ausnahme): die durch Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Reisebüros.

Von der Steuer befreiten Leistungen Art. 23 Abs. 2 MWSTG

- Ziff. 12 (neue Ausnahme): die Umsätze, die mit Gold und Legierungen von Gold erzielt werden.

Reduzierter Steuersatz Art. 25 Abs. 2 lit. a MWSTG

- Ziff. 10: Produkte der Monatshygiene sollen neu dem reduzierten Steuersatz unterstellt werden.

Abrechnungsperiode Art. 35 Abs. 1bis lit. b MWSTG

Neu: KMU sollen künftig die Mehrwertsteuer freiwillig jährlich abrechnen können. Die jährliche Abrechnung ist verbunden mit der Verpflichtung zur Zahlung von Raten. Die Raten werden von der ESTV festgesetzt, in der Regel anhand der Steuerforderung der letzten Steuerperiode. Dies ist auf Antrag möglich bei einem Umsatz von nicht mehr als 5 005 000 CHF pro Jahr aus steuerbaren Leistungen.

AGEBA Empfehlung: Wir empfehlen den Kunden, die bisherige quartals- oder semesterweise Buchhaltungsverarbeitung beizubehalten.

Bezugssteuerpflicht Art. 45 Abs. 1 MWSTG

lit. e (neu): Bezugssteuerpflicht für die Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten.

Steuersicherung Art. 93 MWSTG

Abs. 1bis (neu): Die ESTV soll von Mitgliedern der geschäftsführenden Organe von Unternehmen Sicherheiten für Steuern, Zinsen und Kosten ihres Unternehmens verlangen können, wenn sie mehrere Unternehmen geführt haben, die innert kurzer Zeit in Konkurs gefallen sind. Dies ist eine Massnahme gegen sogenannte Serienkonkurse.

BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN IHREN MANDATSLEITER ODER AN:



Herr Hansjörg Regenass

Vizedirektor, GL-Mitglied,
Bereichsleiter Finanz und Lohn
Dipl. Treuhandexperte, MAS FH Treuhand u.
Unternehmensberatung

Tel.: +41 61 467 96 46

hansjoerg.regenass@ageba.ch



AGEBA GRUPPE